

Benutzungsordnung

für die

Festkeller Metzingen

Vorbemerkung:

Die Festkeller grenzt an eine umliegende Wohnbebauung an. Aufgrund dieser besonderen örtlichen Gegebenheiten haben sich Veranstaltungen in der Festkeller an dem Gebot der Rücksichtnahme gegenüber der Nachbarschaft zu orientieren. Der Mieter hat in geeigneter Weise Sorge zu tragen, dass die besonderen Benutzungsbedingungen hinsichtlich der Dauer der Veranstaltung und der Nachtruhe zwingend eingehalten werden.

§ 1

Allgemeines und Zweckbestimmung

1. Die Festkeller ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Metzingen und dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben. Zu diesem Zweck steht die Festkeller natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen (kurz „Mieter“ genannt) auf schriftlichen Antrag für Veranstaltungen zur Verfügung.
2. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Festkeller besteht nicht. Über die Zulassung einer Veranstaltung in der Festkeller entscheidet die Stadt Metzingen.
3. Eine Überlassung des Mietobjektes vom Mieter an Dritte, ganz oder teilweise, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Metzingen zulässig. Der Mieter hat bei jeglicher Werbung für eine Veranstaltung seinen Namen zu nennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Besucher besteht, nicht aber zwischen Besucher und der Stadt Metzingen.
4. Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.
5. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere aus der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) und der einschlägigen Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften sowie der Gewerbeordnung etc. wird ausdrücklich hingewiesen.
6. Vom Inhalt des Mietvertrages und dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Stadt Metzingen schriftlich bestätigt wurden.

§ 2

Vermietung

1. Für die Überlassung der Festkelter und ihrer Einrichtungen schließt die Stadt Metzingen (Vermieterin) mit dem Mieter einen schriftlichen Vertrag ab.
2. Der Antrag auf Vermietung der Festkelter ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Metzingen einzureichen. Aus einer fernmündlich, mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst die schriftliche Bestätigung über die Annahme des Antrags durch die Stadt Metzingen bindet Mieter und Vermieterin.
3. Eine Terminreservierung hat 14 Tage Gültigkeit. Innerhalb dieser Frist muss der Mieter der Vermieterin den schriftlichen Antrag zukommen lassen. Geht der Antrag nicht innerhalb dieser zwei Wochen bei der Vermieterin ein, wird der reservierte Termin gelöscht.
4. Bei der Antragstellung ist ein Fragebogen vom Mieter auszufüllen, der der Stadt Metzingen genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung und die zu erwartende Besucherzahl gibt. Dies bezieht sich auch auf gastronomische und technische Fragen. Ein Mietvertrag wird erst geschlossen, wenn der Stadt Metzingen dieser Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind.
5. Kommt die Stadt Metzingen bei Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass gemäß VStättVO ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik oder Fachkraft für Veranstaltungstechnik während der technischen Aufbauten, zur Abnahme der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, werden die notwendigen qualifizierten Personen von der Stadt Metzingen mit der Betreuung der Veranstaltung beauftragt. Die Kosten hierfür werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
6. Die Stadt Metzingen prüft weiter, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie insbesondere Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Bedingungen werden im Mietvertrag festgelegt. Grundsätzlich beauftragt die Stadt diese Dienste auf Kosten des Mieters.

§ 3

Betreiberverantwortung/Veranstaltungsleiter

1. Die Stadt Metzingen überträgt die Betreiberverantwortung bei der Nutzung der Festkelter grundsätzlich gem. § 38 Abs. 5 VStättVO auf den Mieter.
2. Der Mieter muss der Stadt Metzingen einen Veranstaltungsleiter gemäß § 38 VStättVO benennen, der während der gesamten Veranstaltung aber auch während der Auf- und Abbaueiten persönlich anwesend sein muss. Überschreiten diese Zeiten die höchstzulässigen Arbeitszeiten gemäß Arbeitsschutzgesetz, so können auch mehrere Veranstaltungsleiter benannt werden. Hier ist jedoch im Vorfeld genau festzulegen, zu welchen Zeiten die jeweiligen Veranstaltungsleiter anwesend sind.

3. Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten der Festkelter vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben. Außerdem ist ein Begleitbogen für den Veranstaltungsleiter zu führen.

§ 4

Veranstaltungsende und Nachtruhe

1. Die Mieter haben alles zu unterlassen, was der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Nachtruhe der Nachbarschaft nicht gestört wird. Bei Musikveranstaltungen müssen die Fenster ab 22.00 Uhr geschlossen werden, Zimmerlautstärke ist unbedingt einzuhalten.
2. Veranstaltungen müssen aus Rücksicht auf die Anwohner bis 23.00 Uhr beendet und die Festkelter bis 23.30 Uhr geräumt sein. An Silvester um 2:30Uhr/3:00Uhr morgens.

§ 5

Hausrecht

1. Das Hausrecht obliegt der Stadt Metzingen als Betreiberin der Festkelter und wird während der Veranstaltungsdauer einschließlich Proben-, Auf- und Abbauzeiten vom Veranstaltungsleiter des Mieters oder von der Person, die von der Stadt Metzingen mit der Veranstaltungsleitung beauftragt ist, ausgeübt. Ihren Anordnungen und Anweisungen hat der Mieter und seine von ihm Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten. Bei Gefahr im Verzug und/oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Veranstaltungsleiter des Mieters bzw. die mit der Veranstaltungsleitung beauftragte Person der Stadt Metzingen alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.
2. Aufsichtspersonen der Stadt Metzingen sind der Zutritt zur Festkelter während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 6

Raumübergabe

1. Die Festkelter wird vom Hausmeister an den vom Mieter benannten Veranstaltungsleiter übergeben. Dabei findet auch bei entsprechender Anmietung die technische Einweisung für den Betrieb der Spülmaschinen und der Tonanlage statt. Die Übergabe wird vom Hausmeister in einem Protokoll festgehalten. Darin werden das Inventar, Mobiliar sowie die Strom-, Gas- und Wasserstände zum Zeitpunkt der Übergabe festgehalten. Die Festkelter gilt als „ordnungsgemäß“ übergeben, wenn der Mieter das Übergabeprotokoll unterschreibt. Eventuelle Mängel sind vom Mieter unverzüglich bei der Stadtverwaltung oder dem Hausmeister geltend zu machen.

Die Rückgabe der Festkelter hat in besenreinem Zustand an den Hausmeister zu geschehen. Entsprechende Reinigungsgeräte und Hilfsmittel erhält der Mieter bei der Übergabe durch den Hausmeister. Dieser stellt zusammen mit dem Mieter oder seinem Beauftragten nach der Veranstaltung fest, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind, das Inventar sauber und vollständig ist sowie die Zählerstände von Strom, Gas und Wasser. Die Zählerstände und etwaige Mängel (fehlende oder beschädigte Gegenstände etc.) werden vom Hausmeister erneut in einem Protokoll festgehalten. Dieses ist vom Mieter bzw. seinem Vertreter ebenfalls zu unterzeichnen. Ist der Mieter oder sein Beauftragter an dem vereinbarten Termin nicht vertreten, werden eventuelle Mängelrügen des Hausmeisters sowie die von ihm abgelesenen Verbrauchswerte von Strom, Gas und Wasser anerkannt.

2. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen sind dem Hausmeister bei der Rückgabe der Festkelter zu melden. Sie werden von der Stadt Metzingen in vollem Umfang auf Kosten des Mieters beseitigt.
3. Während der Veranstaltung eingetretene, vom Mieter nicht zu vertretende Mängel sind ebenfalls dem Hausmeister bei Rückgabe der Festkelter zu melden.
4. Dem Mieter oder seinem Beauftragten werden gegen Unterschrift die notwendigen Schlüssel für die Festkelter ausgehändigt. Diese sind unverzüglich nach der Veranstaltung spätestens aber am folgenden Werktag wieder zurückzugeben. Der Mieter haftet für den Schlüsselverlust.
5. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Festkelter nach dem Verlassen abgeschlossen wird und alle Lichter aus sind.

§ 7

Bestuhlung/Bestuhlungspläne

1. Das Aufstellen und Aufräumen von Stühlen und Tischen hat der Mieter grundsätzlich selbst vorzunehmen. Sie sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung aufzuräumen. Die Tische sind – sofern keine Tischdecken benutzt wurden – vor dem Aufräumen abzuwaschen. Wird für die Bestuhlung oder einen Bühnenumbau der städtische Bauhof benötigt, werden diese Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt.
2. Die maximal zulässige Besucherzahl ergibt sich konkret aus dem jeweiligen im Mietvertrag festgelegten Bestuhlungsplan oder der im Mietvertrag maximal festgelegten Besucherzahl. Die Bestuhlungspläne der Vermieterin sind einzuhalten. Eine Änderung des jeweiligen Bestuhlungsplanes bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt Metzingen.

§ 8

Pflichten des Mieters

1. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften und Gesetze (Jugendschutzgesetz etc.) zu beachten.

2. Der Mieter ist verpflichtet, soweit erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben, die Veranstaltung oder einzelne Darbietungen bei den zuständigen Behörden anzumelden (zum Beispiel Gema) und sich die erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen.
3. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet und die Festkelter geräumt wird.
4. Die Einrichtungen der Festkelter sind pfleglich zu behandeln.
5. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen sowie die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden.
6. Die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist nicht erlaubt. Ausgenommen davon sind Teelichter/Kerzen in Gläsern als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen KÜcheneinrichtungen zum Warmhalten von Speisen (zum Beispiel Rechauds). Offene Flammen dürfen nicht ohne Beaufsichtigung verwendet werden.
7. Der anfallende Müll ist vom Mieter zu sortieren. Aus Rücksicht auf unsere Umwelt darf kein Wegwerfgeschirr und –besteck verwendet werden.
8. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

§ 9

Dekorationen

1. Zur Dekoration dürfen nur schwer entflammbar oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung zu prüfen und bei Bedarf nochmals zu imprägnieren.
2. Reiszwecken und Tacker dürfen nicht für Befestigungen an Balken, Wänden und Tischen benutzt werden.
3. Abgeschnittene Bäume oder Pflanzenteile dürfen nur im grünen und frischen Zustand verwendet werden.
4. Dekorationen sind vom Mieter nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen.

§ 10

Ordnungsvorschriften

1. Der Haupteingang und die Notausgänge sind während der gesamten Veranstaltungsdauer offen – und freizuhalten.

2. Es ist verboten:
 - a) auf Tischen, Stühlen und Bänken zu stehen,
 - b) Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen
 - c) Tiere mitzubringen,
 - d) Fahrzeuge außerhalb der hierfür vorgesehenen Park- und Stellplätze auf dem Kelterplatz zu parken.
3. Für die Abgabe von alkoholischen Getränken an Dritte ist eine Schankerlaubnis notwendig, die beim Bürgerbüro im Rathaus zu beantragen ist.
4. Mieter, die gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Festkelter ausgeschlossen werden.
5. Die Stadt oder eine von ihr beauftragte Aufsichtsperson ist befugt, Personen, die die Sicherheit und Ordnung gefährden oder trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, aus der Festkelter zu verweisen.

§ 11

Rücktritt vom Vertrag

1. Der Mieter kann vom Mietvertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin der Vermieterin mitzuteilen. In diesem Fall werden keine Kosten berechnet.
2. Bei einem Vertragsrücktritt zu einem späteren Zeitpunkt sind 25 % der ursprünglich zu zahlenden Gebühr zu entrichten, es sei denn, dass die Vermieterin die Festkelter an diesem Termin noch anderweitig vermieten kann.
3. Der Stadt Metzingen steht ein Rücktrittsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei wichtigem Grund zu. Dieser ist insbesondere dann gegeben wenn,
 - a) infolge höherer Gewalt (z.B. dringende Bauarbeiten etc.), die Festkelter nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - b) die Festkelter aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine überwiegend im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt wird,
 - c) bei öffentlichen Notständen,
 - d) der Mieter seinen Verpflichtungen aus der Benutzungs- und Kostenordnung oder dem Mietvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - e) wenn die Vermieterin nach Abschluss des Mietvertrages von Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich ein hinreichender Verdacht ergibt, dass die vom Mieter geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen zuwider läuft oder die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne von § 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg besteht oder das Entstehen von Schäden am Mietobjekt herbeiführt.

4. Unabhängig von den genannten Rücktrittsgründen behält sich die Stadt ein allgemeines Rücktrittsrecht vor. Macht die Vermieterin vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Mieter zu vertreten ist bzw. die Voraussetzungen von Absatz 3 Buchstaben a) bis c) gegeben sind, dem Mieter zum Ersatz der diesem bis zum Bekanntwerden der Rücktrittserklärung im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird jedoch nicht vergütet.
5. Endet das Mietverhältnis aufgrund der unter Absatz 3 Buchstaben d)-e) genannten Gründe, haftet der Mieter für den Schaden, den die Vermieterin dadurch erleidet, dass die Festkelter während der vertraglich vorgesehenen Mietzeit nicht anderweitig oder nur zu einem geringeren Mietpreis weitervermietet werden kann. Darüber hinaus trägt der Mieter alle der Vermieterin bis zum Rücktritt bereits entstandenen Kosten.

§ 12

Haftung

1. Der Mieter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich Aufbau, Abwicklung und Abbau.
2. Der Mieter haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder oder Besucher der Veranstaltung oder durch Dritte entstanden sind. Die Reparaturen solcher Beschädigungen werden seitens der Stadt auf Kosten des Haftenden vorgenommen. Eigenreparaturen des Mieters sind nicht erlaubt.
3. Der Mieter haftet, ohne dass die Stadt Metzingen den Nachweis darüber zu führen hat, ob den Mieter oder seinen Beauftragten ein Verschulden trifft. Es ist Sache des Mieters den Nachweis zu führen, dass ihn, seinen Beauftragten oder Besuchern der Veranstaltung kein Verschulden an den Schäden trifft.
4. Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Metzingen keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Stadt Metzingen die Räumung auf Kosten des Mieters selbst durchführen lassen.
5. Der Mieter stellt die Stadt Metzingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Festkelter und ihrer Einrichtungsgegenstände stehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Metzingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Metzingen und deren Bediensteten oder Beauftragte. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Mieter verpflichtet, die Stadt von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von der Stadt verursacht wurde. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

6. Die Haftung der Stadt als Grundstückeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden aus § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
7. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigen persönlichen Gegenständen übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 13

Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Festkeller werden in einer eigenen Gebührenordnung geregelt.

§ 14

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Metzingen, Gerichtsstand ist Bad Urach.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Benutzungsordnung vom 01.04.2005 außer Kraft.

Metzingen, den 20. Juli 2012

Dr. Ulrich Fiedler
Oberbürgermeister